

III.

Die Abschnitte VII und VIII der Rundverfügung Nr. 47/1953 vom 20. Juli 1953 — 7000/1 — I — 1466/53 und die Rundverfügung Nr. 51/53 vom 24. 9. 1953 — 7000/1 — I — 2030 — werden aufgehoben.

Beglaubigt:
gez. Helm
Abteilungsleiter

gez. Dr. Benjamin

*

Auch in zahlreichen anderen Fällen ist die gesetzliche Grundlage inzwischen weggefallen, die darin angeordnet gewesenen Maßnahmen werden aber fortgesetzt. So wurde z. B. am 25. Januar 1957 durch eine Verordnung des Magistrats von Ost-Berlin die Grundstückskontrollverordnung vom 27. Juli 1950 aufgehoben. Die im sowjetischen Sektor von Berlin belegenen Grundstücke von Westeigentümern blieben aber weiterhin in der Zwangsverwaltung der „volkseigenen“ Wohnungsverwaltungen. Die Einsetzung privater Bevollmächtigter wurde abgelehnt. Lediglich für solche Grundstücke, deren Eigentümer erst nach dem 10. Juni 1953 das sowjetische Besatzungsgebiet verließen, oder für Grundstücke, die bisher versehentlich nicht erfaßt worden sind, oder die erst nach dem Stichtag durch Erbschaft in westliches Eigentum übergangen, durften private Bevollmächtigte bestellt werden. Durch die Fortsetzung der Zwangsverwaltung sind sehr viele Personen betroffen worden. Diese Maßnahmen sind deshalb so einschneidend, weil den Grundstückseigentümern die Möglichkeit genommen wird, die Belastung der Grundstücke mit Aufbaugrundschulden bzw. die Verwendung der angeblich für durchzuführende Arbeiten benötigten Mittel zu überwachen.

DOKUMENT 95

Verordnung zur Aufhebung der Grundstückskontrollverordnung

Vom 25. Januar 1957
(VOBl. I, S. 61)

§ 1

Die Grundstückskontrollverordnung — GKVO — vom 27. Juli 1950 (VOBl. I S. 207) sowie die Erste Durchführungsbestimmung zur Grundstückskontrollverordnung (GKVO) vom 27. Juli 1950 (VOBl. I S. 209) werden aufgehoben.

§ 2

(1) Soweit ein im demokratischen Sektor von Groß-Berlin gelegenes Grundstück, dessen Eigentümer bzw. Miteigentümer seinen Wohnsitz, Sitz oder ständigen Aufenthalt in den Westsektoren Groß-Berlins oder im Gebiet der Deutschen Bundesrepublik hat, von der zuständigen Berliner Volkseigenen Wohnungsverwaltung nicht verwaltet wird, ist der Eigentümer bzw. Miteigentümer verpflichtet, einen geeigneten Bevollmächtigten mit Wohnsitz oder Sitz im demokratischen Sektor von Groß-Berlin oder in der Deutschen Demokratischen Republik zu bestellen.

(2) Kommt ein in Abs. 1 genannter Eigentümer bzw. Miteigentümer diesen Verpflichtungen innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung oder vom Tage des Eigentumsübergangs ab, nicht nach, sind die Bestimmungen der Anordnung über die Behandlung des Vermögens von Personen, die den demokratischen Sektor von Groß-Berlin nach dem 10. Juni 1953 verlassen, vom 8. April 1954 (VOBl. I S. 164) anzuwenden.

§ 3

Die nach § 3 Abs. 5 der Anordnung über die Behandlung des Vermögens von Personen, die den demokratischen Sektor von Groß-Berlin nach dem 10. Juni 1953 verlassen, vom 8. April 1954 (VOBl. I S. 164) dem Referat Grundstückskontrolle der Abteilung Wohnungswesen des Magistrats von Groß-Berlin übertragenen Aufgaben gehen auf die örtlich zuständigen Staatlichen Notariate über.

§ 4

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt die Abteilung Wohnungswesen im Einvernehmen mit der Abteilung Finanzen des Magistrats von Groß-Berlin.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1957 in Kraft.

(2) Durch die Aufhebung der Grundstückskontrollverordnung wird eine durch frühere gesetzliche Bestimmungen angeordnete Verwaltung von Grundstücken nicht berührt.

Berlin, den 25. Januar 1957

Der Magistrat von Groß-Berlin

I. V.: Wald. Schmidt
Ständiger Stellvertreter
des Oberbürgermeisters

Gloth
Sekretär

*

Nach der Aufhebung der vorerwähnten Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten ergingen in der Sowjetzone (1. Dezember 1953) und in Ost-Berlin (8. April 1954) Anordnungen, nach denen alle Personen — einschließlich der Flüchtlinge —, die das sowjetische Besatzungsgebiet nach dem 10. Juni 1953 verlassen oder verlassen haben, berechtigt sind, ihr zurückgelassenes Vermögen durch einen privaten Bevollmächtigten verwalten zu lassen.

Diese Anordnungen sind bisher nicht aufgehoben oder abgeändert worden. Trotzdem werden jetzt die von den Flüchtlingen erteilten Vollmachten vielfach nicht mehr anerkannt und die Bevollmächtigten an der Übernahme der Verwaltung gehindert. Das zurückgelassene bewegliche Vermögen wird durch einen Abwesenheitspfleger veräußert und der Erlös auf ein Sperrkonto eingezahlt. Das Grundvermögen wird zumeist in die Zwangsverwaltung der „volkseigenen“ Wohnungsverwaltungen übernommen. Die erwähnten Maßnahmen werden auf Grund interner — nur mündlich erteilter — Anweisungen durchgeführt.

DOKUMENT 96

MAGISTRAT VON GROSS-BERLIN
Abteilung Justiz — Hauptreferat Recht

Berlin, den 1958
Littenstraße 16/17

.....

Sehr geehrter Herr N. N.!

Auf Ihr Schreiben teilen wir Ihnen mit, daß durch die Änderung des Paßgesetzes die Republikflucht unter Strafe gestellt ist. Der Rechtscharakter dieses Gesetzes steht demzufolge der Anordnung vom 8. 4. 1954 entgegen. Unter diese Bestimmungen fallen insbesondere